

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 71 (1991)
Heft: 4

Vorwort: Drei Diskussionsbeiträge
Autor: Müller, Kurt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Demokratie und Kirche

Drei Diskussionsbeiträge

Der Begriff der Kirche wird in doppeltem Sinne verwendet. Die Kirche ist einerseits eine Gemeinschaft der Gläubigen, die auf göttlicher Offenbarung gründet. Ihr Glaube und ihr Wissen reichen über die menschliche Erkenntnis hinaus ins Transzendente. Sie haben einen direkteren Zugang zur göttlichen Wahrheit und sind deshalb dem menschlichen Urteil, auch jenem der demokratischen Mehrheit, entzogen. Über den Zugang zur göttlichen Wahrheit bestehen innerhalb der christlichen Kirchen unterschiedliche Auffassungen. Die Bibel ist ein unbestrittenes und breites Eingangstor; Tradition und Überlieferung spielen vor allem in der römisch-katholischen Kirche eine wesentliche Rolle. Auch über die Kompetenz für das «Lehramt» gehen die Meinungen auseinander: Sie reichen vom evangelisch-reformierten «Priestertum aller Gläubigen» bis zu den hierarchischen Strukturen der römisch-katholischen Kirche mit dem Konzil und der Unfehlbarkeit des «ex cathedra» sprechenden Papstes.

Die Kirchen haben aber nicht nur eine transzendente Ausrichtung: sie haben auch eine irdische Organisationsform. Im Kanton Zürich sind sie beispielsweise Institutionen des öffentlichen Rechts mit Exekutiv- und Legislativorganen, die in einem bestimmten gesellschaftlichen und politischen Umfeld stehen. Als Organisationen bestehen sie in der Schweiz aufgrund staatlichen Rechts, im Kanton Zürich etwa aufgrund von staatlichen Kirchengesetzen, die gewisse Strukturen vorschreiben und der evangelisch-reformierten, der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirche den Status von «Landeskirchen» verleihen.

Diese Doppelstellung der Kirchen, Verwalterinnen der göttlichen Wahrheit einerseits und von unvollkommenen Menschen geleitete irdische Institutionen andererseits, haben zur Folge gehabt, dass heute, zumindest im atlantischen Bereich, die christlichen Kirchen in einer distanzierten, aber meist achtungsvollen Partnerschaft mit dem demokratischen, liberalen Staat leben. Das war nicht immer so. Zur Zeit Zwinglis beispielsweise herrschte ein Staatskirchentum — die Reformation wurde durch den Zürcher Grossen Rat beschlossen —, wie es im Islam auch heute noch üblich ist. Partnerschaft heisst, dass im Bereich der Menschenrechte, vor allem auch des Schutzes der Menschenwürde, und im Sozialen eine gewisse Parallelität der Ziele besteht.

Der Staat respektiert im übrigen die Autonomie der Kirchen in Fragen des Glaubens, des Kultus und der Anwendung der göttlichen Gnade. Durch die Glaubens- und Gewissensfreiheit und ihre Folgerungen ist dieser selbständige Bereich der Kirchen verfassungsrechtlich verankert. Die christlichen Kirchen haben aber gemäss Kirchengesetzen nicht nur den Hauptauftrag, das Wort Gottes zu verbreiten, sie sollen gemäss ihrer Lehre auch die Zukunft des Reiches Gottes vorbereiten. Die Mitgestaltung von Staat und Gesellschaft gehört also zu ihrem Auftrag: Nicht selten konfrontieren sie deshalb die Realität des Lebens mit hochgestellten biblischen Zielen, was zu Spannungen führt. Wieviel vom «Reich Gottes», das an sich nicht von dieser Welt ist, in diese Welt aufgenommen werden soll und kann, wieviel der «prophetische Auftrag» vorwegnehmen darf, hat denn auch in vielen christlichen Ländern zu einer sozusagen permanenten Auseinandersetzung geführt. Die christliche «Wahrheit» wird dann gegebenenfalls gegen die demokratische «Mehrheit» ins Feld geführt.

Stellen kirchliche Lehren in diesem Sinne oft eine Herausforderung für die Politik dar, so sind andererseits die demokratischen Institutionen der westlichen Demokratien in manchem zu einer Herausforderung für die institutionellen Kirchen geworden. Der Gläubige, der Kirchenmitglied ist, lebt zugleich auch als Staatsbürger. Er ist geneigt, Einsichten über die Nützlichkeit und Richtigkeit staatlicher Institutionen auch auf die kirchliche Organisation zu übertragen. Das hat innerhalb der evangelisch-reformierten Kirche eine lange Tradition. Bei der Neuordnung der Gesetze für die drei Zürcher Landeskirchen 1963 wurden auch für die römisch-katholische Kirche eine Synode und andere demokratische Erfordernisse vorgeschrieben. Das gesellschaftliche und staatliche Umfeld hat sich auch früher schon auf die Struktur der Kirchen ausgewirkt; zur Zeit des Bündnisses von «Thron und Altar» dominierten die hierarchischen Formen.

Institutionen sind eines, ihre Handhabung ein anderes. Lassen sich der Anspruch, die göttliche Wahrheit zu verkündigen einerseits und der Bereich demokratischer Mehrheitsentscheide andererseits in der alltäglichen Praxis immer säuberlich trennen? Die Gefahr, dass da und dort auch einmal politische Urteile und Vorurteile in die «göttliche Wahrheit» einfließen, besteht zweifellos. Vor allem fundamentalistische Strömungen glauben oft nicht nur im Bereich der Glaubensinhalte im Besitze der absoluten Wahrheit zu sein, sondern auch in recht irdischen Fragen. Hier gilt es im Interesse des demokratischen Rechts, notfalls mit der staatlichen Hohheit, die liberale Ordnung

und die Mehrheitsentscheide durchzusetzen. Und zudem ist bei innerkirchlichen Wahlen die Wirksamkeit des demokratischen Auswahlverfahrens zu garantieren. Nominierungs- und Wahlverfahren müssen so angelegt sein, dass eine demokratische Ausmarchung dort, wo sie gewünscht wird, auch ohne weiteres möglich ist, und nicht in der Praxis das Prinzip der Selbstergänzung angewendet wird.

In der römisch-katholischen Kirche ist das hierarchische Element von der Tradition her noch weitaus kräftiger und der Einfluss des Papstes nicht zuletzt auf die Bischofswahlen besonders stark, wie das Beispiel der Ernennung von Wolfgang Haas zum Weihbischof und später zum Bischof von Chur gezeigt hat. Hier stellt sich nicht nur die Frage der Respektierung der alten Rechte des Domkapitels in Chur und des Kantons Schwyz. Auch aus dem Gesichtswinkel des Verhältnisses von Kirche und Demokratie drängen sich einige Bemerkungen auf. Zunächst sollte die demokratische Gestaltung der westlichen Gesellschaft die Kirche veranlassen, im institutionellen Bereich bereits vorhandene Mitbestimmungsrechte der «Basis» nicht zu schmälern oder zu unterlaufen, sondern zu stärken.

Vor allem aber hat die Demokratisierung des gesellschaftlichen Umfeldes der Kirche auch die Anforderungen an die Vertrauensbasis zwischen «Hierarchie» und «Basis» in der Kirche verändert. So wenig wie im demokratischen Staate eine Regierung oder ein Parlament auf die Dauer ohne das Vertrauen der grossen Mehrheit der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger funktionieren können, so wenig kann die Kirchenhierarchie dies tun. Bei den staatlichen Behörden erfolgt die Korrektur über die Wahlen, bei den kirchlichen Behörden ist es zumindest zum Teil eine Frage der persönlichen Einsicht der Betroffenen. Ein Weiterwirken ohne Vertrauensbasis führt in beiden Fällen zu einem starken Gesichts- und Effizienzverlust — zu Lasten der Institutionen. Denn im institutionellen, irdischen Bereich der Kirchen kann das gesellschaftliche Umfeld nicht ungestraft vernachlässigt werden.

Kurt Müller, Nationalrat (Meilen)